



Amtsblatt



für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 39

Freitag, den 21. Oktober

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften
 Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung
 Strackholt – VII. Anordnung 161

A. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Strackholt VII. Anordnung

In der Flurbereinigung Strackholt, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 27.01.1997 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Strackholt zugezogen:

Gemeinde Großefehn

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Strackholt	13	267/42
Strackholt	16	460/181
Fiebing	3	2/1, 2/2
Bagband	7	239/7, 240/9
Bagband	8	411/70
Bagband	10	17
Spetzerfehn	8	129/2

Stadt Aurich

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Schirum	1	38/2
Schirum	13	52/4, 52/6, 53/4, 53/6, 60/8, 60/9, 60/14, 60/15, 60/18
Schirum	14	11, 37/3, 37/4, 41, 156/4

Stadt Wiesmoor

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Zwischenbergen	3	95/78

Gemeinde Uplengen

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Selverde	4	35/1
Jübberde	17	43

Samtgemeinde Hesel

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Hesel	6	76/33, 77/33

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Strackholt ausgeschlossen:

Gemeinde Großefehn

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Strackholt	1	30/1, 31/1, 65/1, 66/1
Strackholt	2	1/1, 1/2, 1/3, 2/2, 2/3, 37/1, 37/2, 38/1, 58/1
Strackholt	16	211/1, 212/1, 214/1, 247/2
Strackholt	20	78/1, 78/2, 80/1, 81/1, 81/2, 116/1, 117/1, 117/2, 120/1, 124/1, 130/2, 130/3, 131/2, 131/4, 131/5, 131/8, 131/9, 131/11, 131/13, 131/14, 131/15, 131/17, 131/19, 131/21,

131/23, 131/25, 131/27, 131/29, 131/32, 131/34, 131/36, 131/38, 131/40, 131/41, 131/44, 131/45, 131/46

Bagband	2	62/4
	6	1/6, 1/8, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 7/1, 8/1, 10/1, 10/2, 11/1, 61/8, 61/10, 61/13, 61/14
Spetzerfehn	13	6
	4	60/2
	7	36/7, 21/2

Stadt Wiesmoor

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Zwischenbergen	1	57/9, 57/10, 61/13, 81/57

Samtgemeinde Hesel

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Hesel	9	3/2

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 9,8167 ha auf 2.268,2950 ha. Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschießenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Durch die Anordnung ist es möglich, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens Strackholt in größerem Umfang als bisher zu verwirklichen. Mit der Anordnung werden Besitzverflechtungen beseitigt.

Die Gebietsänderung ist somit erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung

mung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhand-

lungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 12.10.2011

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung

(S.)

(Wieghaus)